

7. Amtsblatt vom 04.04.2024

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Tierseuchenrecht; Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; hier: Bekämpfung der Varroatose
 - Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Gaißach - Rain im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen vom 28.12.2020 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gaißach und der Stadtwerke Bad Tölz GmbH vom 02.04.2024
 - Nichtöffentliche Sitzung des vom Unterausschusses Jugendhilfe am 08.04.2024 abgesagt
 - Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichersbeuern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Jahr 2024
-

**Tierseuchenrecht;
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
hier: Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Verbraucherschutz – Veterinärmedizin – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. *Im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.*
2. *Die vorstehende Allgemeinverfügung (Ziff. 1) gilt für das Behandlungsjahr 2024 / 2025.*
3. *Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.*
4. *Kosten werden nicht erhoben.*

Gründe:

1. *Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 24 Abs. 1 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.*
2. *Die Festsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen stützt sich auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung.*

3. *Zum Schutz gegen die Varroatose ist die Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit zugelassenen Bekämpfungsmitteln nach Trachtende notwendig. Die Behandlung ist erforderlich, da es im öffentlichen Interesse liegt, eine Weiterverbreitung der Varroatose wirksam zu unterbinden. Gerade im Landkreis Bad Tölz–Wolfratshausen ist die flächendeckende Bekämpfung der Varroatose notwendig, da es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Ausbrüchen von Bösartiger Faulbrut, einer anzeigepflichtigen Bienenkrankheit, kam, welche vor allem in geschwächten Völkern auftritt. Von Varroamilben befallene Bienen sind geschwächt und haben einen herabgesetzten Putztrieb, der für die Reduzierung der Faulbrut im Bienenstock essentiell ist. Somit ist die lückenlose Bekämpfung der Varroen auch essentiell für die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut.
Das öffentliche Interesse an einer wirksamen Bekämpfung der Varroatose und dem damit verbundenen Schutz von erheblichen Vermögenswerten überwiegt das Einzelinteresse einzelner Imker. Die Varroamilbe kann mehrere Jahre unerkannt in einem Bienenvolk parasitieren, ehe es (nach Überhandnehmen des Milbenbefalls) zu Krankheitserscheinungen und starken Verlusten und möglicherweise zum totalen Zusammenbruch von Bienenvölkern kommt.*
4. *Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.*
5. *Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG und § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine aufschiebende Wirkung.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

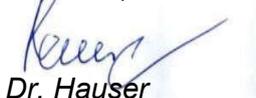
- 1 *Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).*

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Ab 01.01.2022 muss er in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts, wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Tölz, 02.04.2023


Dr. Hauser

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Gaißach - Rain im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen vom 28.12.2020 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gaißach und der Stadtwerke Bad Tölz GmbH vom 02.04.2024

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i.V. mit Art. 31 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

VERORDNUNG

**§ 1
Änderung**

Die Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet Gaißach - Rain im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen vom 28.12.2020 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gaißach und der Stadtwerke Bad Tölz GmbH wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

	<i>in der weiteren Schutzzone</i>	<i>in der engeren Schutzzone B</i>	<i>in der engeren Schutzzone A</i>
entspricht Zone	III	II B	II A
5.2 <i>Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung</i>	<i>nur zulässig</i> <i>- auf der grau dargestellten Fläche des im Anhang (Anlage 3) mitveröffentlichten Lageplans zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 vom 02.04.2024 im Maßstab 1 : 10.000,</i> <i>- für Reine und Allgemeine Wohngebiete sowie Dorfgebiete und</i> <i>- wenn die Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 erfolgt sowie</i> <i>- die Anforderungen gemäß Anlage 2, Nr. 8. eingehalten werden.</i>	v e r b o t e n	

	<p><i>Für die genaue Abgrenzung des Bereichs, in dem die Ausweisung neuer Baugebiete nach den o.g. Maßgaben zulässig ist, ist der Detailplan zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 vom 02.04.2024 im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Sachgebiet Wasser und Boden, vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an archivmäßig verwahrt sowie zu den allgemeinen Sprechzeiten allgemein zugänglich und einsehbar ist.</i></p>	
--	---	--

”

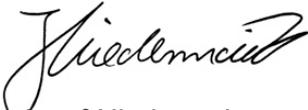
2. Die Verordnung wird durch folgende Anlage 3 ergänzt:
„Anlage 3 zur Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet Gaißach – Rain: Lageplan zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 vom 02.04.2024.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen in Kraft.

Bad Tölz, den 02.04.2024

Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen



Josef Niedermaier
Landrat

16. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe - abgesagt

Die nichtöffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe am Montag, 08.04.2024 um 16:00 Uhr wurde abgesagt.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Reichersbeuern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Jahr 2024

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Reichersbeuern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 979.100 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 111.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs:

Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen	979.100 €.
Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	134.200 €.
Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll)	844.900 €.

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 844.900 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand zum 01.10.2023) auf die Mitglieder des Schulverbandes auf 223 Schüler umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 3.788,789238 € festgesetzt.

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG):
Ein anderer Umlageschlüssel wird nicht gewählt.

Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 76.000 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand 01.10.2023) auf die Mitglieder des Schulverbandes auf 223 Schüler umgelegt.

Die Investitionsumlage errechnet sich je Verbandsschüler auf 340,807175 €.

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG):
Ein anderer Umlageschlüssel wurde nicht gewählt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Reichersbeuern, 03.04.2024

SCHULVERBAND REICHERSBEUERN

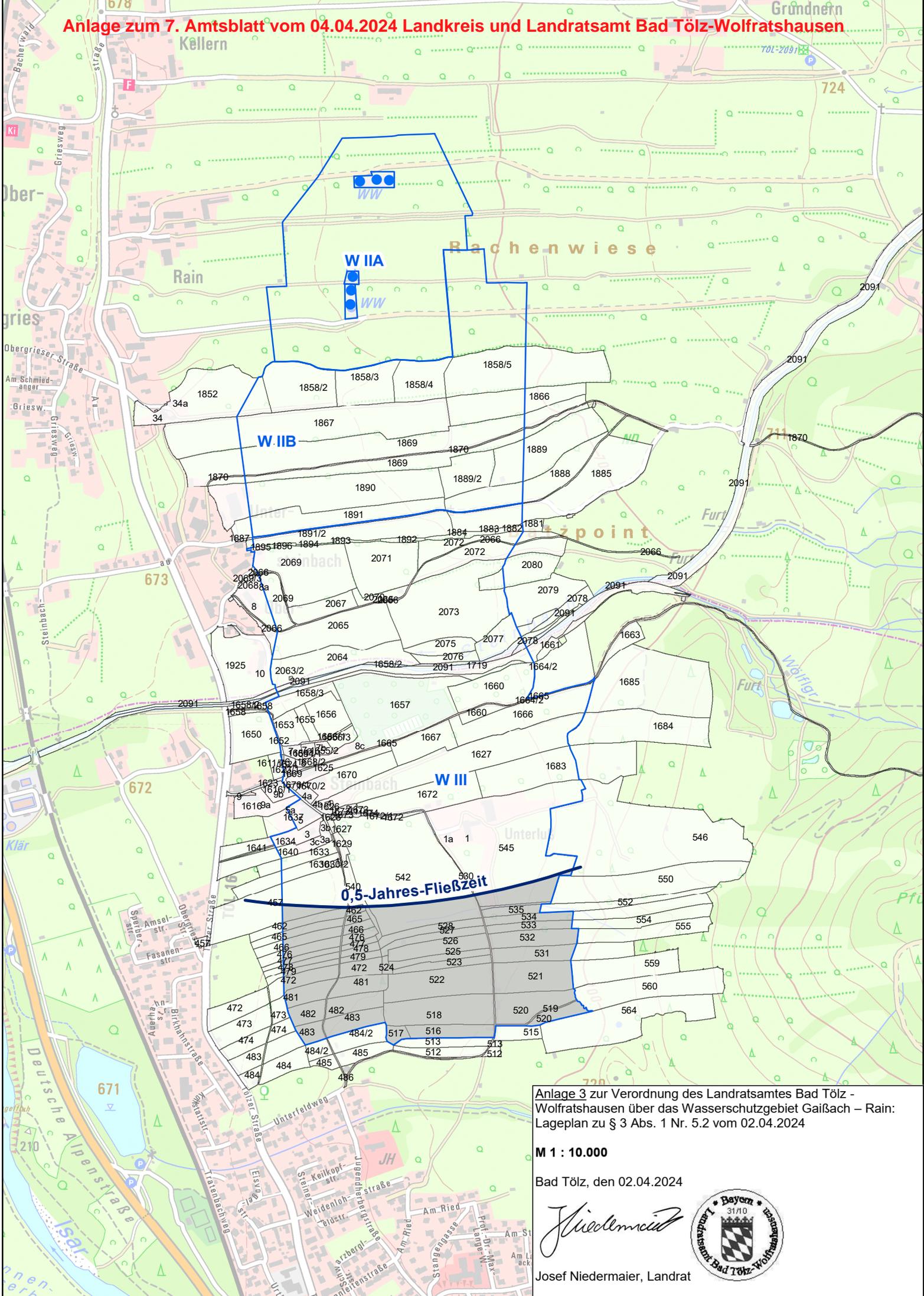


Dieckmann
Schulverbandsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz;
Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.

Anlage zum 7. Amtsblatt vom 04.04.2024 Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen



Anlage 3 zur Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz -
Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet Gailbach – Rain:
Lageplan zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 vom 02.04.2024

M 1 : 10.000

Bad Tölz, den 02.04.2024

Josef Niedermaier

Josef Niedermaier, Landrat

